Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3834

21. 02. 96

Große Anfrage

der Abgeordneten Margot von Renesse, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Peter Enders, Annette Faße, Hans-Joachim Hacker, Alfred Hartenbach, Klaus Kirschner, Marianne Klappert, Walter Kolbow, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Eckhart Pick, Regina Schmidt-Zadel, Richard Schuhmann (Delitzsch), Dr. R. Werner Schuster, Dr. Angelica Schwall-Düren, Erika Simm, Wieland Sorge, Antje-Marie Steen, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Dieter Wiefelspütz, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Betreuungsrecht

Mit dem Betreuungsgesetz (BtG) vom 12. September 1990, in Kraft getreten am 1. Januar 1992, wurde das rechtspolitische Ziel verfolgt, die Rechtsstellung psychisch kranker und körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen zu verbessern. An die Stelle der vorwiegend ordnungsrechtlich konzipierten Vormundschaft oder der Gebrechlichkeitspflegschaft für Volljährige trat das einheitliche Rechtsinstitut der Betreuung.

Zu den besonderen Merkmalen des neuen Rechts zählen zum einen die möglichst weitgehende Erhaltung der Autonomie des Betreuten und zum anderen die Stärkung der persönlichen Betreuung: So wurde den Gerichten die Möglichkeit gegeben, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit den Aufgabenkreis des Betreuers so zu bemessen, daß er nicht Angelegenheiten erfaßt, die der Betreute selbst besorgen kann. Eine anonyme Verwaltung von Vormundschafts- und Pflegschaftsfällen, die unter der Geltung des alten Rechts vielfach beklagt wurde, sollte es nicht mehr geben. Zum Betreuer soll in erster Linie eine natürliche Person bestellt werden, wobei neben ehrenamtlichen und Berufsbetreuern auch angestellte Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins in Betracht kommen.

Bei der gesetzlichen Regelung von Entschädigung und Vergütung sollten zudem die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 1. Juli 1980 formulierten Vorgaben umgesetzt werden.

Seit geraumer Zeit werden von denjenigen, die mit dem neuen Recht arbeiten oder von ihm betroffen sind, immer häufiger Zweifel daran geäußert, ob die begrüßenswerten Ziele der Reform auf der vorhandenen gesetzlichen Grundlage erreicht

werden können. Der Ruf nach der „Reform der Reform" wird lauter. Vor allem wird beklagt, daß die Reform daran scheitern könnte, daß es nicht gelingt, eine ausreichende Zahl von qualifizierten Betreuern zu gewinnen, zu begleiten und zu beraten. Zudem führen unklare gesetzliche Vorschriften über Entschädigung und Vergütung zu einer Vielzahl streitiger Rechtsfragen und einer uneinheitlichen Rechtsprechung, die wegen der Besonderheiten des einschlägigen Verfahrensrechts (FGG) durch höchstrichterliche Rechtsprechung nicht geklärt werden können. Die Zentrierung des Betreuungsrechts auf justitielle Verfahren und richterliche Entscheidungen macht seine Umsetzung, insbesondere durch ehrenamtlich Tätige, zu einer schwerfälligen und mühsamen Angelegenheit, zudem zu einer teuren Veranstaltung für die Länder.

Die Reform steht und fällt mit der Bereitschaft von engagierten und fachlich qualifizierten Personen, Betreuungen zu übernehmen. Gelingt es nicht, solche Menschen in ausreichender Zahl zu finden, so muß das neue Recht sein Ziel verfehlen.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung:

I. Betreuungsverfahren

1. Welche Forschungsvorhaben bzw. -ergebnisse sind der Bundesregierung bekannt, die sich mit der systematischen Begleitung des heutigen Betreuungsrechts auseinandersetzen, insbesondere mit den Ursachen von Betreuungsbedürftigkeit, dem Verlauf, den Auswirkungen des Betreuungsrechts auf die Betroffenen und seiner Handhabung in der Praxis?

2. Wie viele Betreuungen gibt es derzeit in der Bundesrepublik Deutschland (bitte getrennt nach Bundesländern zum Stichtag 30. August 1995 beantworten)?

3. Wie viele der Betroffenen waren 1992, 1993, 1994, 1995 älter als 65 Jahre?

   Wie viele waren in den genannten Jahren jünger als 40 Jahre?

4. Wie viele der Betroffenen sind Frauen bzw. Männer?

5. Wie viele der Betreuungen werden von

   a) ehrenamtlichen Betreuern,

   b) freiberuflich tätigen Betreuern,

   c) Vereinsbetreuern,

   d) Behördenbetreuern,

   e) Betreuungsvereinen,

   f) Betreuungsbehörden,

   g) Rechtsanwälten

   ausgeübt?

6. Wie viele Betreuer wurden

   a) im Jahre 1992,

   b) im Jahre 1993,

c) im Jahre 1994,

d) im Jahre 1995 (bis 30. August)

neu bestellt?

e) Wie verteilen sich diese neu bestellten Betreuer auf die unter Frage 5 genannten Betreuergruppen?

f) Wie viele der ehrenamtlichen Betreuer stammen aus dem familialen Umfeld der Betreuten?

7. Wie viele der in den unter Frage 6 genannten Jahren angeordneten Betreuungen erfolgten

   a) auf Antrag der Betroffenen,

   b) ohne oder gegen den Willen der Betroffenen?

8. Bei wie vielen Betreuungen wurden in den unter Frage 6 genannten Jahren

   a) vorläufige Betreuer bestellt,

   b) die vorläufige Betreuerbestellung verlängert,

   c) die Aufgabenkreise erweitert,

   d) Betreuer für alle Aufgabenkreise bestellt,

   e) die Aufgabenkreise eingeschränkt,

   f) ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet?

9. Wie viele der Betreuungen wurden in den unter Frage 6 genannten Jahren beendet

   a) von Amts wegen,

   b) auf Antrag des Betreuten,

   c) auf Antrag des Betreuers,

   d) wegen des Todes des Betreuten?

   e) In wie vielen der unter den Buchstaben a bis c genannten Fälle wurde vor einer Beendigung ein sog. fachpsychiatrisches Gutachten eingeholt?

10. Bei wie vielen Betroffenen wurden in den unter Frage 6 genannten Jahren Betreuungen aufgrund einer psychischen Erkrankung eingerichtet?

11. Bei wie vielen Entscheidungen ist ein Zeitraum von

    a) bis zu einem Jahr (ohne vorläufige Betreuungen),

    b) bis zu zwei Jahren,

    c) bis zu drei Jahren,

    d) bis zu vier Jahren,

    e) bis zu fünf Jahren

    bestimmt worden, zu dem das Gericht spätestens über die Aufhebung oder Verlängerung der Maßnahme zu entscheiden hat (bitte einzeln für die unter Frage 6 genannten Jahre beantworten)?

    f) Bei wie vielen Betreuungen wurde nach Ablauf der Frist die Betreuung verlängert?

12. Wie viele Vormundschaften und Pflegschaften wurden gemäß Artikel 9 § 1 BtG zu Betreuungen?

13. Wie viele Anhörungen wurden von

    a) Amtsrichtern,

    b) Rechtspflegern

    im Rahmen von Betreuungsverfahren durchgeführt (bitte einzeln für die unter Frage 6 genannten Jahre beantworten).

14. Wie viele Verfahrenspfleger wurden gemäß § 67 FGG bestellt?

    Wie viele davon waren den unter Frage 5 genannten Gruppen zuzuordnen?

15. Wie viele Rechtsmittel wurden gegen Entscheidungen im Betreuungsverfahren eingelegt durch

    a) Verfahrenspfleger,

    b) Betroffene,

    c) Angehörige,

    d) zuständige Behörden,

    e) sonstige Beschwerdeberechtigte?

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, daß in zunehmendem Umfang Betreuungen allein deswegen eingeleitet werden, um in immer komplizierter werdenden sozialen Systemen – z. B. auch für die Pflegeversicherung – Betreuer für die reibungslose Abwicklung öffentlich-rechtlicher Leistungsverhältnisse zu gewinnen?

    Wie ist dieser Gefahr nach Auffassung der Bundesregierung zu begegnen?

17. Ist der Bundesregierung bekannt, in welcher Weise gewährleistet wird, daß Einzelbetreuer – abgesehen vom Verpflichtungs- bzw. Einführungsgespräch nach § 69 b FGG – bei ihrer Tätigkeit fachlich (z. B. medizinisch, psychologisch, rechtlich) beraten und erforderlichenfalls unterstützt werden?

18. Wie gewährleistet die Bundesregierung, daß die freiberuflichen Betreuer bei ihrer Arbeit einen gewissen Qualitätsstandard einhalten?

    Wie will die Bundesregierung einem möglichen „Wildwuchs" begegnen?

19. Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der demographischen Entwicklung den Bedarf an Betreuern für die nächsten Jahre?

20. Wie hoch ist der Anteil der einstweiligen Anordnungen an der Gesamtzahl der Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte?

II. Unterbringungsverfahren, ärztliche Maßnahmen, Sterilisation

1. Wie viele Unterbringungsverfahren waren nach Erkenntnissen der Bundesregierung gemäß

a) § 1906 Abs. 1 BGB,

b) §1906 Abs. 4 BGB,

c) § 1846 BGB,

d) den Ländergesetzen zur Unterbringung psychisch Kranker und süchtiger Menschen

in den unter Frage I. 6 genannten Jahren anhängig?

e) In wie vielen der Verfahren wurde eine Genehmigung erteilt?

f) Wie viele richterliche Anhörungen wurden in den Verfahren durchgeführt?

2. Wie viele Verfahren gemäß

a) § 1904 BGB,

b) § 1905 BGB

waren in den unter Frage I. 6 genannten Jahren anhängig?

c) In wie vielen der Verfahren wurde eine Genehmigung erteilt?

d) Wie viele richterliche Anhörungen wurden in den Verfahren durchgeführt?

3. Wie viele Verfahrenspfleger wurden bei den Verfahren – Fragen II. 1 und II. 2 – bestellt (bitte einzeln für die unter Frage I. 5 genannten Betreuergruppen beantworten)?

4. Wie viele Rechtsmittel wurden gegen die in den Verfahren – Fragen II. 1 und II. 2 – ergangenen Entscheidungen eingelegt durch

a) die Betroffenen,

b) Angehörige,

c) den Verfahrenspfleger,

d) die zuständige Behörde,

e) sonstige Beschwerdeberechtigte?

III. Betreuungsvereine

1. Wie viele anerkannte Betreuungsvereine gab es in den einzelnen Bundesländern (jeweils am 1. Januar)

a) 1992,

b) 1993,

c) 1994,

d) 1995?

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, in welcher Höhe Mittel zur Förderung der von den Betreuungsvereinen zu erfüllenden Querschnittsaufgaben in den einzelnen Länderhaushalten eingestellt wurden und in welcher Höhe diese Mittel tatsächlich an die Vereine ausgezahlt wurden (bitte einzeln für die unter I. 6 genannten Jahre beantworten)?

3. Auf welche Weise will die Bundesregierung sicherstellen, daß in allen Bundesländern eine qualifizierte Querschnittsarbeit gewährleistet wird, wenn jedes einzelne Bundesland die von den Betreuungsvereinen zu erfüllenden Querschnittsaufgaben nach unterschiedlichen Gesichtspunkten fördert?

4. Ist der Bundesregierung bekannt, inwieweit es den Betreuungsvereinen – entsprechend dem Bedarf – gelungen ist,

   a) ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen und

   b) diese in ihre Aufgaben einzuführen, fortzubilden und zu beraten?

5. Wie viele der vom BtG angestrebten sog. organisierten Einzelbetreuungen gab es (jeweils am 1. Januar)

   a) 1992,

   b) 1993,

   c) 1994,

   d) 1995?

IV. Vergütung und Aufwendungsersatz

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, in welcher Höhe in den einzelnen Länderhaushalten Mittel eingestellt wurden für

   a) den Ersatz von Aufwendungen (§ 1835 BGB),

   b) die Vergütung (§ 1836 BGB),

   c) die sog. Aufwandspauschale (§ 1836 a BGB)

   und in welcher Höhe diese Mittel tatsächlich ausgezahlt worden sind (bitte einzeln für die unter Frage I. 6 genannten Jahre beantworten)?

2. Hält es die Bundesregierung für zulässig, wenn die Vergütungsbewilligung für Berufsbetreuer von der Absolvierung einer „Probezeit" oder einer Mindestanzahl von Betreuungen abhängig gemacht wird?

3. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß bei der Auszahlung der Vergütung einheitliche Abrechnungszeiträume zugrunde gelegt werden?

4. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele der ehrenamtlichen Betreuer in den unter Frage I. 6 genannten Jahren die sog. Aufwandspauschale gemäß § 1836 a BGB erhielten?

   Wie viele der ehrenamtlichen Betreuer erhielten daneben noch Aufwendungsersatz nach § 1835 BGB?

5. Wie will die Bundesregierung verhindern, daß Betreuern, die in gerader Linie mit den Betreuten verwandt sind, diese Aufwandspauschale mit dem Hinweis auf ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Betreuten verwehrt wird?

6. Was versteht die Bundesregierung – angesichts der unterschiedlichen Rechtsprechung – unter „Mittellosigkeit" (§ 1835 Abs. 4 Satz 1, § 1836 Abs. 2 Satz 4 BGB)?

7. Wie will die Bundesregierung – auch im Hinblick auf das Gleichheitsgebot des Artikels 3 GG und dem Gebot der Rechtssicherheit – verhindern, daß eine unterschiedliche Auslegung des Begriffs der „Mittellosigkeit" zu einer Ungleichheit bei der Bewilligung von Vergütungen aus der Staatskasse führt?

   Hält die Bundesregierung eine gesetzliche Klarstellung für geboten?

8. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß einem Berufsbetreuer, dessen Tätigkeit unter § 1 UStG fällt, im Rahmen des § 1836 Abs. 2 BGB auch Ersatz für die auf seine Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer gewährt wird?

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einspareffekte für die öffentliche Hand durch die Tätigkeit von Berufsbetreuern?

10. Wie vertragen sich nach Ansicht der Bundesregierung die demographische Entwicklung und der Wandel der familialen Strukturen mit dem gesetzlichen Leitbild der ehrenamtlichen Betreuung?

11. Welches sind die niedrigsten bzw. die höchsten Vergütungssätze, die in den Jahren 1994 und 1995 für die Tätigkeit qualifizierter Berufsbetreuer bewilligt wurden?

12. Welchen Vergütungssatz hält die Bundesregierung – insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – bei der Tätigkeit eines qualifizierten Berufsbetreuers für erforderlich, wenn die Betreuung hinsichtlich der Erforderlichkeit von Fachkenntnissen sowie der mit der Betreuung verbundenen Schwierigkeiten durchschnittliche Anforderungen stellt?

13. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der in der Fachliteratur bisweilen ausgesprochenen Empfehlung, Berufsbetreuer sollten nur noch solche Betreuungen übernehmen, bei denen das zuständige Gericht zumindest einen der drei in Betracht kommenden Erhöhungsgründe (§ 1836 Abs. 2 Satz 3 BGB) akzeptiert?

14. Welchen Stundensatz hält die Bundesregierung für erforderlich, damit die anteiligen Kosten einer Anwaltskanzlei gedeckt werden und darüber hinaus ein angemessenes Honorar ermöglicht wird?

    Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Gerichte schon einmal einen Stundensatz zugesprochen haben, wie ihn die Anwaltschaft für die Betreuertätigkeit von Anwälten für angemessen hält?

15. Welchen Stundensatz hält die Bundesregierung für erforderlich, damit die Selbstkosten der Betreuungsvereine – bei Übernahme der Betreuung durch einen Mitarbeiter – gedeckt werden?

16. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um zu verhindern, daß den Betreuungsvereinen Stundensätze gewährt werden,

die den Selbstkosten (Personal- und Sachkosten) nicht gerecht werden und somit auf Dauer die Existenz dieser Vereine gefährden?

17. Wie viele Verfassungsbeschwerden sind der Bundesregierung bekannt, die wegen der derzeitigen Entschädigungs- bzw. Vergütungsregelung beim Bundesverfassungsgericht erhoben worden sind?

18. Auf welche Weise will die Bundesregierung verhindern, daß sog. vermögende Betreute eine nicht benötigte Qualifikation von juristisch oder sozialpädagogisch ausgebildeten Betreuern bezahlen müssen, wenn ehrenamtliche Betreuer mindestens ebensogut in der Lage wären, die Betreuerfunktion auszuüben, diese aber mangels ausreichender Betreuungsstruktur in der Kommune nicht zur Verfügung stehen?

19. Wie beurteilt die Bundesregierung die Chancen, genügend qualifizierte Berufsbetreuer zu gewinnen, wenn einem Berufsbetreuer eine Vergütung gewährt wird, die weder die anteiligen Bürokosten abdeckt noch den erforderlichen Zeitaufwand angemessen berücksichtigt?

V. FGG-Verfahren

1. Auf welche Weise will die Bundesregierung – im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung der Verfahren für die Betroffenen (z. B. Anspruch auf körperliche Unversehrtheit, Eingriff in Freiheitsrechte) – sicherstellen, daß im einschlägigen Verfahrensrecht eine Möglichkeit geschaffen wird, eine Beschleunigung der richterlich geführten Verfahren zu bewirken?

2. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, bei der Festsetzung der Vergütung die Möglichkeit einer sog. weiteren Beschwerde nach § 27 FGG zu schaffen, um eine Vereinheitlichung bei der Vergütung zu erreichen?

3. Auf welche Weise will die Bundesregierung im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung der Verfahren; die Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen stärken, die bei der gegenwärtigen Rechtslage sehr oft deshalb uneffektiv bleiben, weil sich Beschwerden, insbesondere fristgebundene, durch Zeitablauf oder andere Umstände erledigen?

VI. Personelle Ausstattung

1. Wie viele Richter-, Rechtspfleger- und Verwaltungsassistenzstellen standen

   a) am 31. Dezember 1991 für Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten für Volljährige und

   b) am 31. Dezember 1992, 31. Dezember 1993, 31. Dezember 1994, 30. August 1995 für Betreuungs- und Unterbringungsangelegenheiten zur Verfügung?

2. Mit wie vielen Stellen waren

   a) die überörtlichen,

   b) die örtlichen

   Betreuungsbehörden in den Jahren 1992, 1993, 1994 und 1995 (Stichtag: 30. August 1995) im Verwaltungs- bzw. im sozialpädagogischen Bereich ausgestattet (bitte nach Ländern getrennt beantworten)?

3. Wie viele Mitarbeiter im Sinne des § 1908f Abs. 1 Nr. 1 BGB beschäftigten die anerkannten Betreuungsvereine in den Jahren 1992, 1993, 1994, 1995 (Stichtag: 30. August 1995)?

4. Wie viele Betreuungen entfallen im Jahresdurchschnitt auf

   a) einen freiberuflich tätigen Betreuer,

   b) einen Vereinsbetreuer bzw. einen Sachbearbeiter eines Betreuungsvereins (§ 1900 Abs. 1 BGB),

   c) einen Behördenbetreuer bzw. einen Sachbearbeiter einer Betreuungsbehörde (§ 1900 Abs. 4 BGB)?

5. Wie viele Vormundschaftsrichter sind mit vollem Dezernat im Betreuungsrecht tätig?

6. Wie viele davon sind Planrichter?

7. Wie viele Richter hatten seit 1985 ein Vormundschaftsdezernat für einen Zeitraum von

   a) zehn,

   b) acht,

   c) sechs,

   d) vier,

   e) zwei

   Jahren inne?

Bonn, den 6. Februar 1996

Margot von Renesse
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Hermann Bachmaier
Peter Enders
Annette Faße
Hans-Joachim Hacker
Alfred Hartenbach
Klaus Kirschner
Marianne Klappert
Walter Kolbow
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Dr. Eckhart Pick
Regina Schmidt-Zadel
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Dr. R. Werner Schuster
Dr. Angelica Schwall-Düren
Erika Simm
Wieland Sorge
Antje-Marie Steen
Ludwig Stiegler
Dr. Peter Struck
Dieter Wiefelspütz
Rudolf Scharping und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333